

1. Ausfertigung (LDA)
2. Ausfertigung (MDB)
3. Ausfertigung (LAGB)
4. Ausfertigung (LK Wittenberg)

Rahmenvereinbarung

Zwischen

der Firma
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH,
Köthener Str. 13,
06193 Sennewitz

vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Thomas Jung und Herrn Dipl.-Oec. Peter Müller,

- MDB GmbH -

und dem

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt,
Richard-Wagner-Str. 9-10,
06114 Halle (Saale)

vertreten durch den Direktor, Herrn Landesarchäologen Dr. H. Meller,

- LDA -

Vorbemerkung

Die MDB GmbH betreibt den Kiessandtagebau Köplitz. Das Abbauvorhaben (Baufelder III bis V) ist durch Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 26.11.2004 zugelassen. Vom Planfeststellungsbeschluss ist auch die denkmalrechtliche Genehmigung zur Veränderung und Zerstörung von Denkmalen und zu Erdarbeiten im Vorhabensgebiet konzentriert. Im Hinblick auf die infolge des Bodenschatzabbaus unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung von archäologischen Denkmalen wird der MDB GmbH die Dokumentationspflicht nach Maßgabe des § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA auferlegt. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die MDB GmbH verpflichtet, vor Inanspruchnahme von archäologischen Denkmalen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA die notwendigen archäologischen Dokumentationen abzustimmen. In Umsetzung dieser denkmalrechtlichen Auflagen und nach Anhörung des Landkreises Wittenberg als untere Denkmalschutzbehörde und des Landesamtes für Geologie und Bergwesen als Planfeststellungsbehörde regeln die ~~die~~ Parteien in nachfolgender Vereinbarung das Procedere

- II. der archäologischen Prospektionen,
- III. der Umsetzung der gesetzlichen Meldepflicht (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
- IV. der Inanspruchnahme von archäologischen Kulturdenkmalen sowie
- V. der Durchführung von archäologischen Grabungsarbeiten auf Basis von Grabungsvereinbarungen

I. Archäologische Kulturdenkmale

1. Die derzeit bekannten archäologischen Kulturdenkmale sind in der **Anlage** zu dieser Vereinbarung vermerkt. Die Anlage wird durch das LDA aufgrund der Feststellung gem. Ziff. I (2) und nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde laufend fortgeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.'
2. Das LDA informiert die MDB GmbH schriftlich über die Feststellung der Denkmaleigenschaft von neu entdeckten archäologischen Fundstellen innerhalb des vom Planfeststellungsbeschluss erfassten Vorhabensgebietes. Die MDB GmbH kann gemäß § 18 Abs. 2 S. 3 DenkmSchG-LSA verlangen, dass die Denkmaleigenschaft von Fundstellen durch Bescheid der unteren Denkmalschutzbehörde festgestellt wird.

II. Archäologische Prospektionen

1. Die MDB GmbH zeigt jährlich zum 30. November gegenüber dem LDA die Zeitpunkte des Grundstückserwerbs und der beabsichtigten Inanspruchnahme von Flächen zu Abbauzwecken an.
2. Das LDA teilt nach Information über den Grundstückserwerb gemäß Ziff. II (1) der MDB GmbH rechtzeitig vor Abbaubeginn mit, auf welchen der angezeigten Grundstücke begründete Anhaltspunkte für das Vorhandensein archäologischer Denkmale bestehen und deshalb archäologische Maßnahmen (Prospektionen) vorgesehen sind und zu welchem Zeitpunkt damit begonnen werden soll. Diese archäologischen Maßnahmen (Prospektionen) stehen in Verantwortung des LDA und gehen zu dessen Lasten. Erfordern Art und Umfang der Prospektionen einen mehrwöchigen Zeitraum, ist dies zwischen dem LDA und der MDB GmbH schriftlich zu vereinbaren.
3. Das LDA wird Funde und Befunde i. S von § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA, die im Zuge der Prospektionen im Vorhabengebiet entdeckt werden, der unteren Denkmalschutzbehörde anzeigen und den Denkmalcharakter darlegen.

III. Gesetzliche Meldepflicht

Die MDB GmbH wird archäologische Funde und Befunde, die im Zuge der Abbautätigkeiten entdeckt werden, umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde anzeigen. Die MDB GmbH wird die Abbautätigkeiten im betreffenden Bereich bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Anzeige einstellen. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA verwiesen.

IV. Inanspruchnahme von archäologischen Kulturdenkmalen

1. Die MDB GmbH zeigt gegenüber dem LDA die beabsichtigte Inanspruchnahme der Denkmale gemäß Ziff. I. zwei Jahre vor Beginn der Inanspruchnahme der Flächen zu Abbauzwecken an. Ist bei neu entdeckten Denkmalen die Wahrung der Frist nicht möglich, erfolgt die Anzeige unverzüglich nach Information über die Denkmaleigenschaft gemäß Ziff. I. 2 dieser Vereinbarung.
2. Vor der Inanspruchnahme eines Denkmals und bei Erfordernis seiner Dokumentation regeln das LDA und die MDB GmbH in einer Grabungsvereinbarung Art und Umfang

der archäologischen Dokumentation der Veränderung des Denkmals, eingeschlossen die zumutbare Kostenübernahme, durch die MDB GmbH. Dem Landesamt für Geologie und Bergwesen und der unteren Denkmalschutzbehörde ist diese Grabungsvereinbarung zur Kenntnis zu geben

3. Kommt eine Grabungsvereinbarung nicht zu Stande und hätte die bergbauliche Inanspruchnahme des Denkmals ohne vorausgehende Dokumentation dessen Zerstörung zur Folge, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen als Planfeststellungsbehörde unverzüglich hierüber zu informieren. Die bergbauliche Inanspruchnahme des Denkmals ist solange zu unterlassen, bis es dem Landesamt für Geologie und Bergwesen innerhalb angemessener Frist möglich war, die streitige Dokumentationspflicht, eingeschlossen die zumutbare Kostenübernahme, durch Bescheid zu regeln.
4. Sollten die notwendigen Abstimmungen zur bergbaulichen Inanspruchnahme von Denkmalen zwischen den Parteien dieser Rahmenvereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erzielt werden können, so kann jede Partei beim Landesamt für Geologie und Bergwesen als Planfeststellungsbehörde anregen, in geeigneter Weise festzustellen, wie die Weiterführung oder Aussparung des Abbaus für den Bereich der Fundstelle zulässig ist.

V. Durchführung der archäologischen Dokumentation

1. Auf der Grundlage der Grabungsvereinbarung gemäß Ziff. IV. 2 oder des Bescheides gemäß Ziff. IV. 3 ist das LDA berechtigt, auf den benannten Grundstücken nach Bodendenkmälern zu forschen, Ausgrabungen vorzunehmen, Bodenfunde zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände durchzuführen. Die MDB GmbH steht dafür ein, dass ihr auf den für die Untersuchung bereitgestellten Flächen das uneingeschränkte Nutzungsrecht in Bezug auf Erdarbeiten zusteht. Die MDB GmbH und das LDA benennen sich gegenseitig eine Person, die als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht. Die MDB GmbH weist die mit der archäologischen Untersuchung Beauftragten in die sicherheitlichen Anforderungen bei Arbeiten in dem der Bergaufsicht unterstehenden Betriebsgelände ein.
2. Mit der Veränderung des Denkmals darf nicht vor Abschluss der archäologischen Geländetätigkeiten begonnen werden.
3. Für den Abschluss der Grabungsvereinbarung gelten folgende Rahmenbedingungen als vereinbart:
 - a) Die übernommenen Kosten nach Ziff. IV. 2 und 3 werden zu den in der Grabungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkten fällig, wobei (25 %) vor Beginn der Grabung fällig werden. Die MDB GmbH hat die Zahlung auf das durch das LDA benannte Konto zu leisten.
 - b) Das LDA erteilt der MDB GmbH zwei Jahre nach Abschluss der jeweiligen Grabung eine Endabrechnung.
 - c) Die MDB GmbH stellt dem LDA unentgeltlich die Nutzung der Werkstatt als Grabungsstützpunkt zur Verfügung (einschl. Energie- und Wasserversorgung)

- Seite 4 -

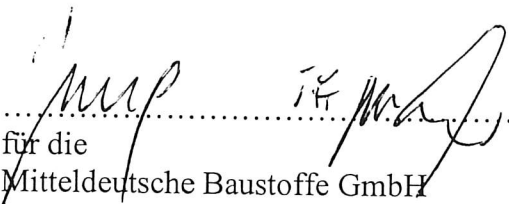
- d) Die MDB GmbH übernimmt den Oberbodenabtrag. Diese Arbeiten werden mit einem Hydraulikbagger mit Zahnlosem, geschlossenem Böschungshobel rückwärts ziehend ausgeführt. Der Baggerfahrer untersteht dem fachlichen Weisungsrecht des Archäologen. Verzögerungen bei der Bereitstellung des Baggers gehen zu Lasten der MDB GmbH.
- e) Wird bei der Untersuchung das Auftreten außergewöhnlicher Befunde festgestellt oder zeigt sich bei der Durchführung der Grabung, dass der vereinbarte Zeitrahmen für eine fachgerechte Bergung der Funde und Befunde nicht ausreicht, kann das LDA dessen Verlängerung um einen Monat verlangen, soweit die Untersuchungszeit nicht einvernehmlich oder durch einen Bescheid nach Ziff. IV. 3 S. 2 verlängert wird.
4. Werden im Zuge der Grabungen weitere Denkmale nach Ziff. I. festgestellt, vereinbaren die MDB GmbH und das LDA in Ergänzung zur Grabungsvereinbarung eine angemessene und zumutbare Verlängerung des Zeitrahmens für die Grabungen und treffen eine Kostenregelung. Ziff. I. 2 S. 2 findet Anwendung.

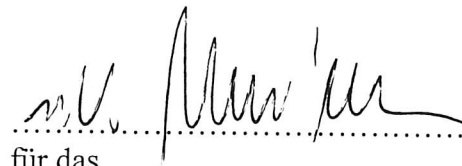
VI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung oder durch Ausfüllen der Lücke soll eine Vereinbarung gelten, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke gekannt hätten.

Sennewitz, den 14.07.05

Halle, den 19.07.2005


 für die
 Mitteldeutsche Baustoffe GmbH


 für das
 Landesamt für Denkmalpflege und
 Archäologie Sachsen-Anhalt
 - Landesmuseum für Vorgeschichte -
 Richard-Wagner-Straße 9
 06114 Halle (Saale)
 Tel.: 0345 / 5247-30
 Fax: 0345 / 5247351

Anlage zur Rahmenvereinbarung zwischen der MDB GmbH und dem LDA

Verzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale im Geltungsbereich des Vorhabens Kiessandtagebau Köplitz

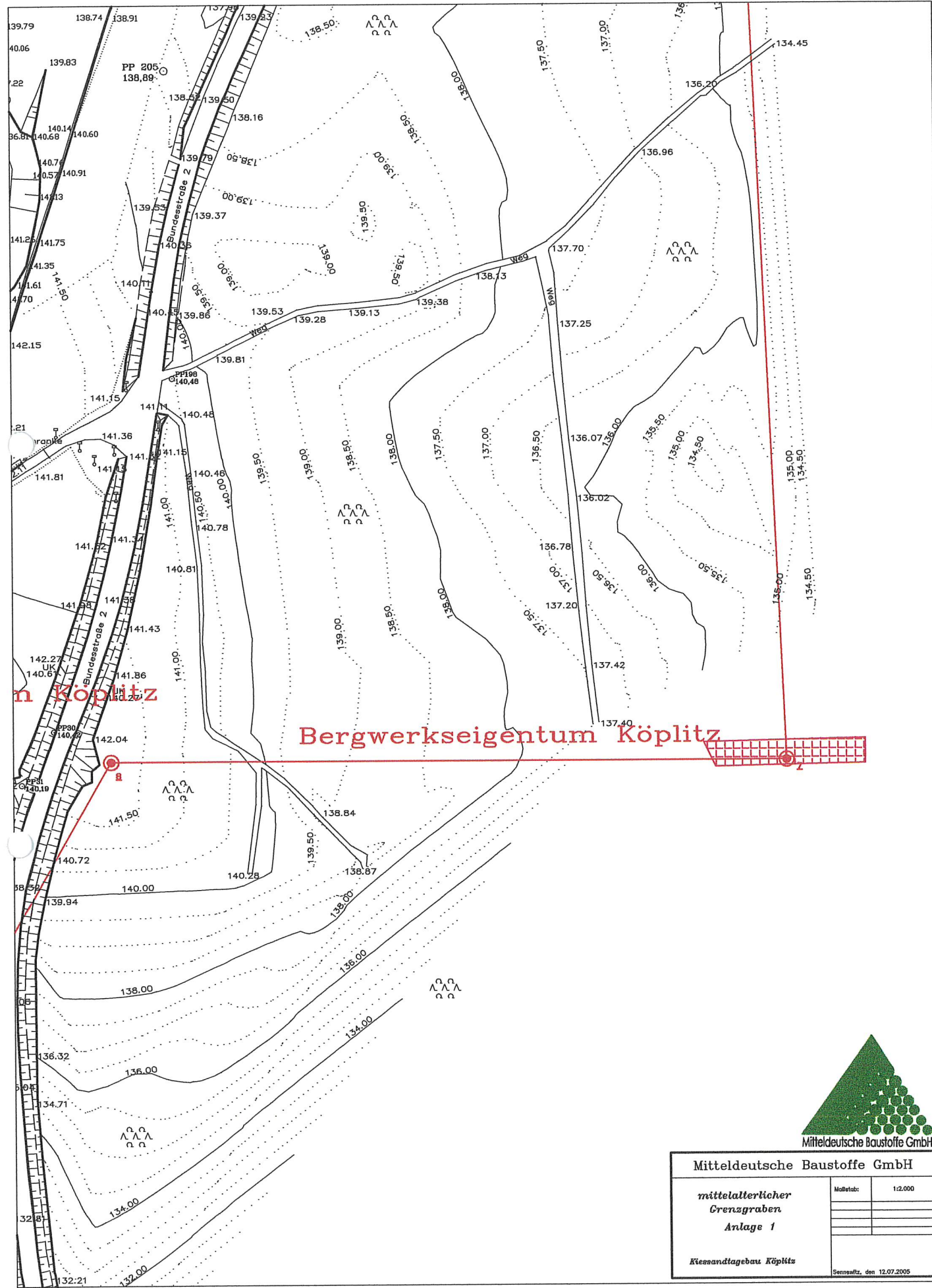
Vorbemerkung

Gemäß I. 1 der Rahmenvereinbarung sind die archäologischen Kulturdenkmale in einer Liste zu führen. Diese Liste wird nach Anhörung durch den Landkreis Wittenberg durch das LDA laufend fortgeschrieben.

Die Denkmale werden zwecks eindeutiger Identifizierung mit einer laufenden Nummer versehen.

Die Denkmalbeschreibung unterteilt sich in a) verbale Erläuterung und b) graphische Darstellung in einer Karte.

Lfd.- Nr.	Verbale Beschreibung	Darstellung	Datum
1	mittelalterlicher Grenzgraben	Anlage 1	11.07.2005
2	jungbronzezeitliches Brandgräberfeld	Anlage 2	11.07.2005
3	jungbronzezeitliches Brandgräberfeld	Anlage 3	11.07.2005
4	neuzeitlicher Verhüttungskomplex	Anlage 4	11.07.2005



Brandgräberfeld

Bergwerkseigentum Köplitz



Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

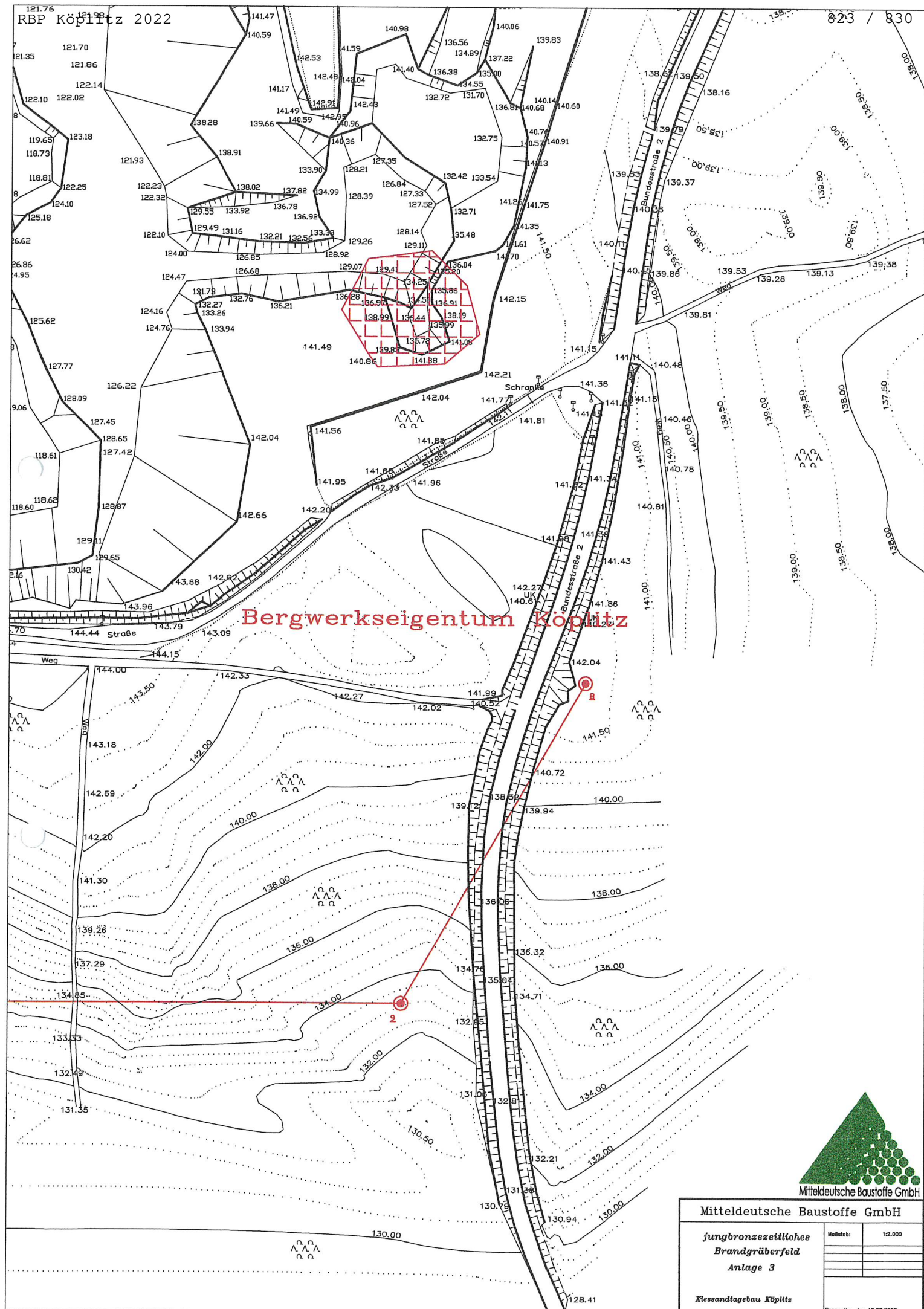
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

jungbronzezeitliches
Brandgräberfeld
Anlage 2

Kiesandtagebau Köplitz

Maßstab: 1:2.000

Sernitz, den 12.07.2005



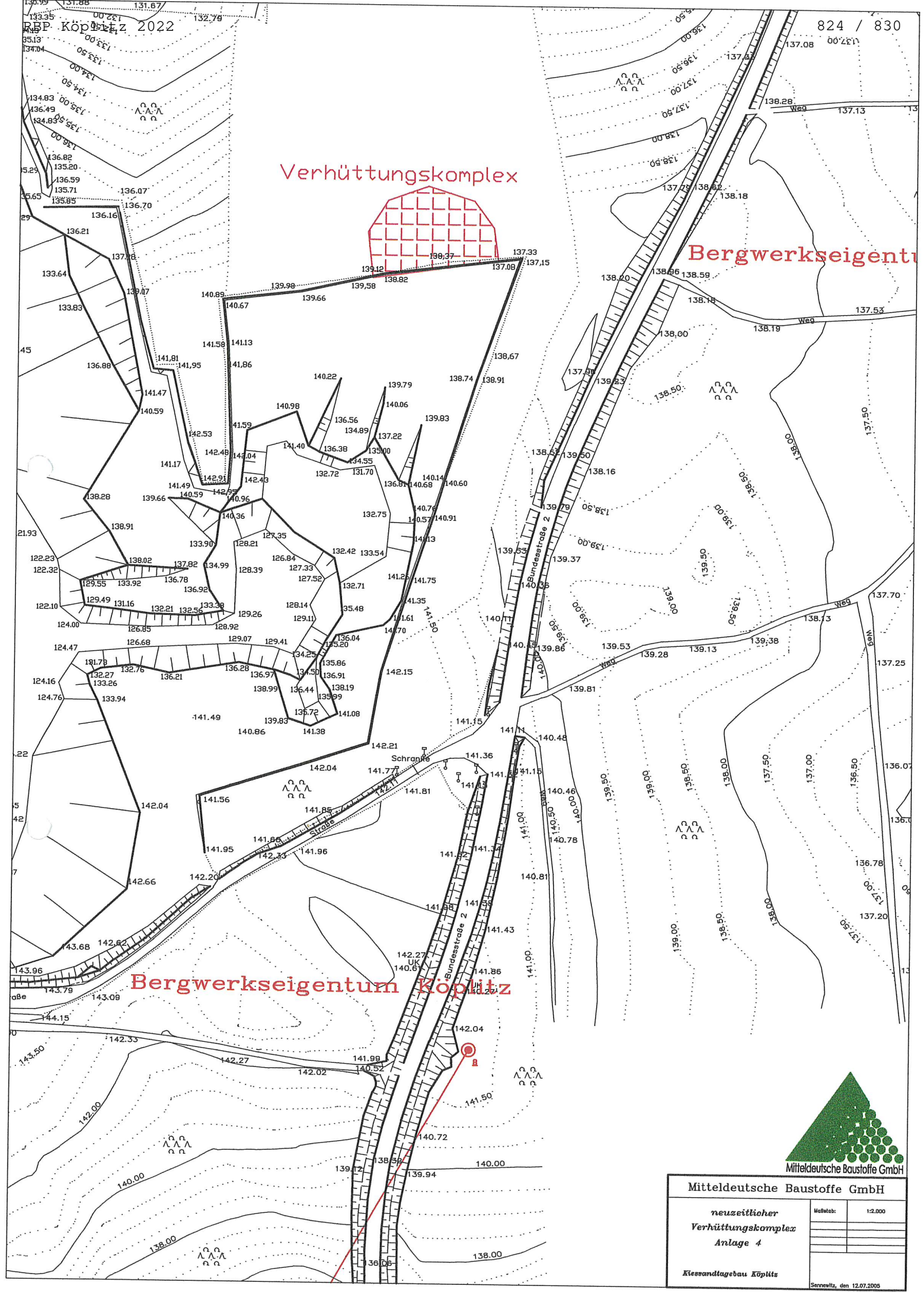
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

jungbronzezeitliches
Brandgräberfeld
Anlage 3

Kiesandtagebau Köpitz

Maßstab: 1:2.000

Sennewitz, den 12.07.2005



Verhüttungskomplex

Bergwerkseigentum

Bergwerkseigentum Köpitz



Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	
neuerzeitlicher Verhüttungskomplex Anlage 4	Maßstab: 1:2.000
Kiesandlagerbau Köpitz	
Sennwitz, den 12.07.2005	